



# Bekanntmachung

## über die nochmalige öffentliche Auslegung des Deckblattes Nr. 16 zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Brunnfeld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg a. Inn hat am 12.11.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „WA Brunnfeld“, mit Deckblatt Nr. 16, beschlossen.

Durch das Deckblatt Nr. 16 werden die textlichen Festsetzungen mit den Ziffern 0.7 (Geländegestaltung) und 0.8 (Einfriedungen) einer Präzisierung/Klarstellung unterzogen.

Der von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitete und auf Grund der eingegangenen Einwände/Bedenken geänderte Entwurf des Deckblattes Nr. 16 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2019 gebilligt und die nochmalige öffentliche Auslegung beschlossen

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 16, einschließlich Begründung liegt in der Zeit

**vom 06.03.2019 bis 20.03.2019**

im Zimmer Nr. 01, im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn, während der allgemeinen Dienststunden nochmals öffentlich aus. Während der Auslegung können Bedenken und/oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gem. § 4 a Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Neuburg a. Inn unter [www.neuburg-am-inn.de](http://www.neuburg-am-inn.de), Rubrik Rathaus (Öffentliche Bekanntmachungen) bereitgestellt.

Neukirchen a. Inn, den 27.02.2019  
Gemeinde Neuburg a. Inn

Lindmeier  
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.02.2019  
Abgenommen am: 21.03.2019

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

# **Bebauungsplan „WA Brunnfeld“**

## **Deckblatt Nr. 16**

### Änderungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes:

#### 0.7 Geländegestaltung:

Die Ziff. 0.7 wird wie folgt neu gefasst:

- **0.7.1** Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten. Er darf durch die Errichtung der Gebäude und die damit zusammenhängenden Erdarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verändert werden.
- **0.7.2** Zur Böschungs- bzw. Hangsicherung sind Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.
- **0.7.3** Mit dem Bauantrag sind Geländeschnitte einzureichen, die eine einwandfreie Beurteilung des ursprünglichen und des veränderten Geländeverlaufes ermöglichen.

#### 0.8 Einfriedungen:

Die Ziff. 0.8 wird wie folgt neu gefasst:

- Die Höhe der/des Einfriedung/Zaunes darf max. 1,0 m betragen.
- Die/Der Einfriedung/Zaun ist mind. 0,50 m von der Straßenkante zurückzusetzen.

#### Begründung:

Obenstehende Neuformulierungen der textlichen Festsetzungen unter den Ziffern 0.7 und 0.8 erfolgen zur Klarstellung bzw. Präzisierung der bisherigen Formulierungen im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Neukirchen a.Inn, 25.02.2019  
Gemeinde Neuburg a.Inn

Lindmeier  
1. Bürgermeister